

# **S a t z u n g**

## **für den Inklusionsbeirat der Stadt Essen**

### Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) i.V.m. § 27 b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz am 10.07.2025 (GV NRW S.618), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 207) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 11.02.2026):

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Inklusionsbeirates**

- (1) Der Inklusionsbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Essen, die Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen betreffen. Insbesondere wird er sich der öffentlichen behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen dieses Personenkreises im Sinne der UN-Behindertenrecht-Konvention vertreten. Dabei setzt er sich für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in der Gesellschaft und in allen Lebenssituationen zu verwirklichen.
- (2) Der Inklusionsbeirat berät den Rat, die Ratsausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt in Fragen der Behinderten- und Inklusionsarbeit.
- (3) Der Inklusionsbeirat kann sich mit Empfehlungen bei Verwaltungsvorlagen und Fraktionsanträgen und mit eigenen Anregungen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Benachteiligungen an die Verwaltung, an den Rat, seine Ausschüsse oder die Bezirksvertretungen wenden.
- (4) Die Verwaltung unterstützt den Inklusionsbeirat in seiner Aufgabenwahrnehmung, z.B. mit Informationen, Sachverhaltsklärungen und Auskünften, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 2

### Rechte des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat soll bei inklusionsrelevanten Rats- und Ausschussvorlagen vor Beschlussfassung eingebunden werden. Die Stellungnahmen des Inklusionsbeirates wiederum sind dem Rat bzw. den Ausschüssen vorzulegen.
- (2) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, in den jeweils für die Beratung und Entscheidung zuständigen Gremien seine Stellungnahmen mündlich zu erläutern.
- (3) Es besteht das Recht des/der Vorsitzenden des Inklusionsbeirates, ersatzweise der Stellvertreter\*innen, oder eines durch den Vorstand benannten stimmberechtigten Mitglieds, beratend an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

## § 3

### Zusammensetzung

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, die aus der Zielgruppe der Menschen mit Schwerbehinderung bzw. chronischer Erkrankung nach Maßgabe von § 4 dieser Satzung gewählt werden. Um den unterschiedlichen Interessen der Menschen mit Behinderung bzw. chronischer Erkrankung angemessen Rechnung zu tragen, sollen darunter insbesondere folgende Behinderungsgruppen im Inklusionsbeirat vertreten sein:
  - a) 3 Vertreter\*innen für den Bereich Mobilitätseinschränkung einschließlich der Rollstuhlfahrer\*innen
  - b) 1 Vertreter\*in für die Bereiche Blindheit
  - c) 1 Vertreter\*in für den Bereich Sehbehinderung
  - d) 1 Vertreter\*in für den Bereich Hörbehinderung
  - e) 1 Vertreter\*in für den Bereich Gehörlosigkeit
  - f) 2 Vertreter\*innen für den Bereich mentale Einschränkungen einschließlich Lernschwierigkeiten
  - g) 1 Vertreter\*in für den Bereich chronische Erkrankungen
  - h) 2 Vertreter\*in für den Bereich psychische Behinderung
  - i) 1 Vertreter\*in für den Bereich Taubblindheit
  - j) 2 Vertreter\*innen von Menschen mit Schwerbehinderung zwischen 18 und 25 Jahren, die vom Jugendhilfeausschuss bestimmt werden
- (2) Für den Fall, dass aus den in Absatz 1 genannten Behinderungsgruppen keine oder keine ausreichende Anzahl an Mitglieder benannt werden können, kann die Besetzung auch aus anderen Behinderungsgruppen erfolgen.

- (3) Stimmberechtigt sind weiterhin:
- a) je ein Mitglied der Ratsfraktionen oder je eine bzw. ein von den Ratsfraktionen benannte\*r Bürger\*in,
  - b) die Inklusionsbeauftragten der Bezirksvertretungen der Stadt Essen,
  - c) 1 Vertretung der organisierten Selbsthilfe (zurzeit: Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen in Essen e.V.) als Zusammenschluss der in Essen tätigen Vereine und Verbände der Selbsthilfe behinderter Menschen in Essen sowie
  - d) 3 Vertretungen der AG Wohlfahrtspflege der Stadt Essen für die darin zusammengeschlossenen Organisationen. Diese Organisationen müssen ihren Tätigkeitsbereich in Essen haben.
- (4) Für jedes Mitglied wird ein\*e Stellvertreter\*in vorgeschlagen und benannt.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und einen ständigen Wohnsitz in Essen haben. Weitere Personen können themenbezogen beratend hinzugezogen werden.

## **§ 4**

### **Benennung, Wahl und Abberufung der Mitglieder**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung werden auf gemeinsamen Vorschlag der im Facharbeitskreis Planung und Koordinierung der Behindertenarbeit (FAK PuK) vertretenen Organisationen, Träger und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Essen benannt und vom Rat der Stadt Essen für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Inklusionsbeirates gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung werden auf Vorschlag der jeweiligen Ratsfraktion, der Bezirksvertretung, der organisierten Selbsthilfe bzw. der AG Wohlfahrtspflege der Stadt Essen vom Rat der Stadt Essen für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl und die anschließende Konstituierung des Inklusionsbeirates haben zeitnah nach der Kommunalwahl zu erfolgen.
- (4) Für jedes Mitglied muss ein\*e Stellvertreter\*in nach Maßgabe von Absatz 1 bzw. Absatz 2 benannt und vom Rat bestellt werden. Vertreten werden kann das von den Ratsfraktionen benannte stimmberechtigte Mitglied (analog des § 3 Abs. 3 Buchst. a) von je einem Mitglied der Ratsfraktionen oder je einer bzw. einem von den Ratsfraktionen benannten Bürger\*in.

- (5) Zur konstituierenden Sitzung lädt die/ der Oberbürgermeister\*in oder in Vertretung die/ der Sozialdezernent\*in die vom Rat bestellten Mitglieder des Inklusionsbeirates ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der/ des Vorsitzenden. Bis zur Konstituierung des neuen Inklusionsbeirates nimmt der bisherige Inklusionsbeirat geschäftsführend die Aufgaben gemäß Satzung wahr.
- (6) Auf begründeten Antrag des Inklusionsbeirates kann der Rat eine Abberufung von Mitgliedern beschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Im Verhinderungsfall informieren sie die Geschäftsstelle. Der/die entsprechende Stellvertreter/in nimmt dann die Aufgaben des Mitgliedes in der Sitzung wahr.
- (2) Die Mitglieder gestalten eigenverantwortlich ihre Tätigkeit im Inklusionsbeirat.
- (3) Die Mitglieder streben im Interesse der Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung eine gute Zusammenarbeit an.
- (4) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sowie die Assistenzkräfte i.S. § 7 Nr. 8 sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, Stillschweigen zu wahren. Die allgemeinen Grundsätze und die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes finden Beachtung.

## **§ 6**

### **Vorsitzende\*r**

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n 1. und eine\*n 2. Stellvertreter\*in jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Inklusionsbeirates. Diese müssen Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sein und, sofern möglich, aus verschiedenen Bereichen der Behinderungen gewählt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartner\*in für die Verwaltung. Die/der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Inklusionsbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt.

- (3) Der/die Vorsitzende erstellt in Absprache mit der Geschäftsführung die Tagesordnung des Inklusionsbeirates und leitet die Sitzungen.
- (4) Die/der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind ermächtigt in dringenden Angelegenheiten Vorlagen vorab zur Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese Vorlagen werden dann in der nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates behandelt.

## **§ 7**

### **Sitzungen, Einberufung**

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zusammen. Der/die Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
- (2) Die/der Vorsitzende\*r lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung barrierefrei zu erfolgen.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Inklusionsbeirates. Sie/Er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung erfolgt durch die Verwaltung. Die Niederschriften sind von der/ dem Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (4) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheiden die abgegebenen Stimmen der Mitglieder nach § 3 Nr.1. Wird auch hierbei Stimmengleichheit festgestellt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht nach Maßgabe der entsprechenden Regelung der Gemeindeordnung etwas anders geregelt ist, oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung erforderlich ist, insbesondere weil Ansprüche Einzelner oder das Gemeinwohlinteresse dem entgegenstehen.
- (6) Der Inklusionsbeirat kann weitere Personen oder Institutionen zu Sachfragen zu seinen Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint. Fallen in diesem Zusammenhang Kosten an, sind diese über die freien Verfügungsmittel abzurechnen.

- (7) Der Inklusionsbeirat hält seine Sitzungen in barrierefreien Räumen ab. Die Stadt Essen ist gehalten, für entsprechende Räumlichkeiten Sorge zu tragen.
- (8) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf und nach vorheriger Anmeldung Gebärdensprachdolmetscher\*innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen sowie Assistenzkräfte eingesetzt. Eine individuell benötigte Unterstützung ist zu gewährleisten. Dazu zählen beispielsweise
  - a) eine persönliche Assistenz z.B. bei körperlichen Einschränkungen,
  - b) die Übersetzung von Sitzungsunterlagen und Vorlagen in leichte Sprache und/oder die Begleitung durch eine persönliche Assistenz bei Lernschwierigkeiten,
  - c) Gebärdensprachdolmetscher\*innen für Gehörlose,
  - d) Schriftdolmetscher\*innen für Hörgeschädigte,
  - e) zusätzlicher Kostenersatz z.B. für besondere Behindertenfahrdienste sowie
  - f) die Übertragung der Veranstaltungsmaterialien in barrierefreie Dokumente.
- (9) Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Inklusionsbeirats über das Ratsinformationssystem veröffentlicht und bei behinderungsbedingtem Bedarf in Textform übersandt.
- (10) Der Inklusionsbeirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## § 8

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung des Inklusionsbeirates.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirates unter anderem die Koordination der Gremienarbeit, die Fertigung und das Versenden der Einladungen zu Sitzungen, die Anfertigung und der Versand von Protokollen und anderer Materialien.

## **§ 9**

### **Arbeitskreise**

Der Inklusionsbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Inklusionsbeirats vorbereiten.

## **§ 10**

### **Ehrenamt, Nachteilsausgleich und Finanzierung**

- (1) Die Tätigkeit im Inklusionsbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Beiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des gemäß der Entschädigungsverordnung NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung zulässigen Betrages für Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger\*innen und sachkundige Einwohner\*innen.
- (2) Der Inklusionsbeirat erhält aus dem städtischen Haushalt Verfügungsmittel in Höhe von 2.500,00 € pro Kalenderjahr über deren Verwendung er in eigener Zuständigkeit entscheidet.
- (3) Die Stadt Essen übernimmt die Kosten für die barrierefreie Durchführung der Sitzungen, einschließlich der behinderungsbedingt notwendigen Unterstützungsleistungen.